



Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen der Sopra System GmbH

1. Gegenstand

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge der Sopra System GmbH (nachfolgend „Sopra“) mit gewerblichen Kunden, also Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

Eine Änderung oder Aufhebung einzelner Teile dieser Bedingungen gilt nur für den jeweiligen Vertrag. Kundenseitige Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, sofern Sopra ihnen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Mündliche Nebenabreden und Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch beide Parteien.

2. Vertragsabschluss

Angebote der Sopra sind freibleibend, sofern nicht eine Bindefrist angegeben ist. Die Auftragserteilung muss schriftlich erfolgen. Wird ein Auftrag auf Grund eines freibleibenden Angebots bzw. ohne oder abweichend von einem vorhergehenden Angebot erteilt, wird er erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der Sopra verbindlich. Diese bestimmt Auftragsumfang und -inhalt. Sopra behält sich die Annahme eines Auftrags vor. Die Abgabe von Angeboten und die Annahme von Aufträgen erfolgen unter Vorbehalt einer dem Auftrag angemessenen positiven Kreditauskunft über den Kunden. Der Vorbehalt gilt als ausgeräumt, wenn der Kunde innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Auftragsbestätigung keine anderslautende Mitteilung von Sopra erhält, spätestens mit Lieferung der Ware oder Erbringung der Leistung.

3. Lieferung

Lieferzeiten werden nach sorgfältiger Abstimmung genannt und nach Möglichkeit eingehalten. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung sowie technische Änderungen des Herstellers bleiben vorbehalten. Bei endgültiger, von Sopra nicht zu vertretender Nichtbelieferung darf Sopra vom Vertrag zurückzutreten; in diesem Falle wird Sopra den Kunden unverzüglich informieren und etwa geleistete Zahlungen erstatten. Zu Teillieferungen und Teilfacturen ist Sopra berechtigt. Lieferungen erfolgen, soweit nicht abweichend vereinbart, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland frei Haus, im Übrigen gegen Berechnung der Transportkosten.

4. Zahlungsbedingungen

Zur dauerhaften Nutzung überlassene Standard-Software ist nach Lieferung zahlbar; zeitlich limitierte Software-Nutzung, Dienstleistungen auf Zeitverrechnungsbasis, Spesen und Nebenkosten werden monatlich abgerechnet. Alle sonstigen Leistungen werden gemäß vertraglicher Vereinbarung abgerechnet. Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig. Über die Rechtzeitigkeit von Zahlungen entscheidet die Gutschrift auf dem Empfängerkonto. Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Beantragung von Insolvenzverfahren darf Sopra alle aus der Geschäftsverbindung bestehenden Verbindlichkeiten für sofort fällig erklären, auch, soweit sie gestundet sind. Sonstige Rechte aus Verzug bleiben davon unberührt.

5. Leistungsstörungen, Mängelhaftung

Sopra leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit sowie dafür, dass der Kunde das Produkt ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann. Die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit der Produkte ergibt sich aus der Leistungs- oder Produktbeschreibung. Diese Beschaffenheitsvereinbarungen gehen den objektiven Anforderungen vor. Soweit Funktionsinhalte weder in der Beschreibung noch individualvertraglich definiert sind, obliegt die nähere Ausprägung Sopra gem. § 315 BGB.



Bei Sachmängeln kann Sopra zunächst nacherfüllen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von Sopra durch Nachlieferung oder Nachbesserung. Wegen eines Mangels sind zumindest drei Nachbesserungsversuche hinzunehmen. Schlägt die Nachbesserung endgültig fehl, verweigert Sopra diese endgültig oder ist diese dem Kunden nicht zumutbar, kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vom Vertrag zurücktreten bzw. bei Dauerschuldverhältnissen die außerordentliche Kündigung erklären oder die Vergütung angemessen herabsetzen. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet Sopra im Rahmen der in § 9 dieser Vereinbarung festgelegten Grenzen.

Erbringt Sopra Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann sie hierfür Vergütung entsprechend ihrer üblichen Sätze verlangen. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar oder nicht Sopra zuzurechnen ist. Vor Erbringung der Leistungen informiert Sopra den Kunden schriftlich über die entstehenden Kosten. Zu vergüten ist außerdem etwaiger Mehraufwand auf Seiten der Sopra, der dadurch entsteht, dass der Kunde seinen Mitwirkungs- und Informationspflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Ist das vereinbarte Entgelt für das mangelhafte Produkt ganz oder teilweise noch nicht gezahlt, darf Sopra die Nacherfüllung von der vorherigen Zahlung eines unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teils des Entgelts abhängig machen.

Für von Sopra gelieferte neue Ware einschließlich, soweit jeweils die dauerhafte Überlassung vereinbart ist, von Standardsoftware sowie von Sopra individuell hergestellter Software leistet Sopra Gewähr für Mangelfreiheit für die Dauer von einem Jahr ab Lieferung bzw. Abnahme. Die Mangelbeseitigung erfolgt nach Wahl von Sopra durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung; dies gilt auch bei Rechtsmängeln. Bis zur endgültigen Mangelbeseitigung kann Sopra eine Zwischenlösung zur Umgehung des Mangels bereitstellen, wenn dies lediglich mit zumutbaren Einschränkungen des Gebrauchs, z.B. Komforteinbußen, verbunden ist. Dies gilt auch, wenn eine neue Produktversion (Release) bevorsteht, in der der gerügte Mangel nicht mehr auftritt, und dem Auftraggeber das Abwarten der neuen Version zumutbar ist. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von Sopra über.

Garantie- oder Gewährleistungszusagen der Hersteller, die über die Gewährleistungspflichten von Sopra hinausgehen, gibt Sopra an den Kunden weiter, ohne selbst dafür einzustehen.

Ist ein zeitlich befristetes Nutzungsrecht für die Sopra-Software vereinbart, wird Sopra die Software während der Laufzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand überlassen und erhalten. Der Lizenzgeber wird auftretende Sach- und Rechtsmängel an der Mietsache in angemessener Zeit beseitigen. Sopra und der Lizenznehmer schließen insoweit zusammen mit dem Software-Überlassungsvertrag einen Software-Pflegevertrag ab, dessen Regelungen ergänzend gelten.

Die Pflicht zur Erhaltung beinhaltet grundsätzlich nicht die Anpassung der Software an veränderte Einsatzbedingungen und technische und funktionale Entwicklungen, wie Veränderungen der IT-Umgebung, insbesondere Änderung der Hardware oder des Betriebssystems, Anpassung an den Funktionsumfang konkurrierender Produkte oder Herstellung der Kompatibilität zu neuen Datenformaten.

In jedem Fall ist der Lizenznehmer verpflichtet, Sopra Mängel der Sopra-Software oder der Produkte nach deren Entdeckung unverzüglich schriftlich anzuzeigen; bei Sachmängeln erfolgt dies unter Beschreibung der Zeit des Auftretens der Mängel und der näheren Umstände.

6. Software

Erwerb und Dauer, Umfang und Ausgestaltung des Nutzungsrechts an Sopra-Software, die auf Dauer oder zeitlich begrenzt überlassen wird, bestimmen sich nach den "Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung von Sopra-Software", die Vertragsinhalt werden, wenn Software zum Vertragsgegenstand gehört.

Software fremder Hersteller wird in dem vom Hersteller zum Vertrieb zur Verfügung gestellten Umfang und Konfektionierung geliefert. Hierfür gelten die jeweiligen Lizenz- oder Nutzungsbedingungen des Herstellers, die Beschränkungen des Nutzungsrechts und dessen nähere Ausgestaltung beinhalten können. Sopra übernimmt keine Gewähr



dafür, dass lizenzierte Software fremder Hersteller frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist.

Sopra stellt zu jedem Sopra-Software-Produkt den Object-Code sowie die von ihr allgemein für Anwender gelieferte Dokumentation auf Datenträger oder Online zur Verfügung. Alle Sopra-Software-Produkte sowie die Dokumentation werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, in ihrer deutschen Fassung ausgeliefert.

Der Source-Code gehört regelmäßig nicht zum Leistungsumfang. Bietet Sopra für einzelne Sopra-Software-Produkte die Übergabe des Source-Codes im Rahmen besonderer Vereinbarungen an, gelten für dessen Verwendung die ergänzenden Regelungen der "Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung von Sopra-Sourcecode" und der gesonderten Vereinbarung.

7. Abnahme von Werksleistungen

Nach der Bereitstellung von Werkleistungen, insbesondere Programmierleistungen, wird der Kunde mit den für die Abnahme notwendigen Prüfungen und Vorbereitungen unverzüglich beginnen und diese ohne willkürliche Unterbrechung in angemessener Zeit zu Ende führen.

Bei anderen als Werkleistungen, insbesondere unveränderten Standard-Programmen und Beratungsleistungen, entfällt die Abnahme; an ihre Stelle tritt die Lieferung.

Inhaltlich abgrenzbare Leistungsteile, insbesondere Anpassungen, Änderungen und Ergänzungen, die einem im Produktivbetrieb arbeitenden System hinzugefügt werden, können von Sopra zur Teilabnahme übergeben werden.

Soweit Verbundfunktionen oder Schnittstellen mit noch nicht abnahmereifen Leistungsteilen vorgesehen sind, zählen diese Funktionen und Schnittstellen zum Leistungs- und Abnahmeumfang des später abzunehmenden Teils.

Unterbleibt die Abnahme, ohne dass ein erheblicher Mangel gerügt wird, gilt die Leistung gleichwohl als abgenommen, wenn eine von Sopra dem Auftraggeber gesetzte angemessene Frist für die Abnahme abgelaufen ist.

Die Leistung gilt ferner als abgenommen, wenn bei Ablauf von vier Wochen seit Beginn ihres Einsatzes im Produktivbetrieb keine schriftliche Rüge eines nicht behobenen erheblichen Mangels vorliegt.

Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden. Ein Mangel ist in diesem Sinne unerheblich, wenn die bestimmungsgemäße Nutzung des Vertragsgegenstandes auf wirtschaftlich sinnvolle Weise möglich und nur zumutbar eingeschränkt ist. Derartige Mängel werden von Sopra im Rahmen der Sachmängelhaftung beseitigt.

8. Weitere Leistungen

Für Dienstleistungen kann die Vergütung nach Festpreisen oder auf Zeitverrechnungsbasis vereinbart werden. Mangels abweichender Vereinbarung sind die jeweils geltenden, allgemeinen Stundensätze der Sopra maßgeblich.

Werden Arbeiten außerhalb des Sitzes der Sopra durchgeführt, werden Reisekosten, Reisezeiten, Spesen und Übernachtungskosten nach der jeweils geltenden, allgemeinen Preisliste der Sopra berechnet. Personalleistungen darf Sopra an Unterauftragnehmer vergeben.

Bei allen Verträgen, die eine dauernde Leistungspflicht der Sopra zum Gegenstand haben (Dauerschuldverhältnisse; z.B. Basis- Services, Cloud-Services, SaaS-Lizenzen, On-Demand-Lizenzen, Hosting etc.), darf Sopra das vereinbarte Entgelt erstmals nach Ablauf eines Jahres seit Vertragsabschluss einmal pro Vertragsjahr mit einer Ankündigungsfrist von mindestens drei Monaten ändern. Erhöht sich das Entgelt durch eine solche Änderung um mehr als 8% gegenüber der zuletzt gültigen Vergütung, kann der Auftraggeber den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten außerordentlich kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen (Textform genügt nicht) und innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Änderungsmitteilung bei Sopra eingehen; die Änderung tritt für den fristgerecht gekündigten Vertrag nicht in Kraft.



9. Mitwirkungs- und Beistellpflichten

Die für den Einsatz der Sopra-Produkte gemäß Produktbeschreibung erforderlichen System- und Umgebungsvoraussetzungen (Hardware, System-, Netzsoftware, Datenbank etc.) sind vom Auftraggeber zu schaffen.

Soweit für die Erfüllung des Auftrags erforderlich, stellt der Auftraggeber die notwendigen Unterlagen über von ihm eingesetzte Hardwaresysteme, Betriebssysteme und eingesetzte Software zur Verfügung und verschafft Sopra die erforderlichen Informationen. Zu den Mitwirkungspflichten gehören darüber hinaus insbesondere:
Detaillierte, verbindliche Formulierung der Anforderungen (Soll-Konzept); Requirements Management, internes Projektmanagement; qualifizierte, entscheidungsbefugte Ansprechpartner - insbesondere Projektleiter - in ausreichendem Zeitrahmen; Aufbereitung von Testdaten sowie Dokumentation der Testfälle, Unterstützung bei Tests, insbesondere beim Integrationstest (Fehlersuche, -mitteilung); Funktions-Prüfung (ggf. Abnahme) von Leistungen vor Beginn der nächsten Phase oder insbesondere des Echtbetriebs; interne Vorbereitung und sachkundige Betreuung und Beobachtung des Echtbetriebes (u.a. Schulung des Personals).

10. Haftung

Sopra haftet für vorsätzlich verursachte Schäden sowie für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit und für Garantieverpflichtung ohne Einschränkung. Im Übrigen gelten folgende Ausschlüsse oder Beschränkungen:
Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet Sopra nicht. Im Übrigen beschränkt sich die Haftung der Sopra für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen auf den nach Art der Ware oder Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Sopra.

Ausgeschlossen vom Schadensersatz sind bei jeder Form fahrlässiger Pflichtverletzung: Entgangener Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Schäden aus Datenverlust, soweit letztere den Aufwand übersteigen, der auch bei einer dem Stand der Technik und den Grundsätzen eines ordentlichen Rechenzentrumsbetriebs durchgeführten Datensicherung für die Rekonstruktion der Daten erforderlich geworden wäre.

11. Geheimhaltung

Beide Parteien sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit schriftlich, mündlich, oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden oder wurden, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sowie jedes darauf beruhende Wissen auch über das Vertragsende hinaus geheim zu halten. Dies gilt nur dann nicht, wenn diese vertraulichen Informationen ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt werden. Die Parteien verwahren und sichern diese vertraulichen Informationen so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist. Die Parteien werden nur denjenigen Mitarbeitenden die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung des Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten. Die Parteien können die Geheimhaltung in einer separaten Geheimhaltungsvereinbarung detailliert regeln, die insoweit dieser Regelung vorgeht.

12. Export

Von Sopra gelieferte Waren, Software und technisches Know-how sind zur Benutzung und zum Verbleib im Lieferland bestimmt. Die Wiederausfuhr - einzeln oder in systemintegrierter Form - kann nach den anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie anderen einschlägigen Vorschriften genehmigungspflichtig sein. Der Kunde ist für die Einhaltung aller geltenden Vorschriften und die Beschaffung von Genehmigungen allein verantwortlich.



13. Allgemeines

Mitteilungen und Informationen, die im Rahmen der vertraglichen Beziehungen der Parteien auszutauschen sind, können statt in schriftlicher Form auch mittels E-Mail erfolgen. Der Kunde wird Sopra eine hierzu autorisierte E-Mail-Adresse bekannt geben. Eine Mitteilung gilt als zugegangen, wenn sie ohne Unzustellbarkeitsmeldung an die letzte bekannt gegebene Adresse versendet werden konnte. Ausgenommen von diesem Verfahren sind Mitteilungen mit rechtsgestaltender Wirkung (z.B. Kündigung, Rücktrittserklärung).

Sopra ist bis zu einem ausdrücklichen Widerruf berechtigt, den Kunden in Werbeveröffentlichungen namentlich zu nennen.

Ansprüche des Kunden aus der Geschäftsverbindung mit Sopra können nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Sopra abgetreten oder verpfändet werden. Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen der Sopra ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder aufzurechnen, solange seine Forderung nicht anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

Erfüllungsort ist der Sitz der Sopra. Bei Verträgen mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gilt der Sitz der Sopra als Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich aufgehoben werden.

Es gilt das deutsche Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Internationalen Kaufrechts (CISG).